

Satzung

"Bürgerradweg Hangsbeck-Walingen e.V."

Amtsgericht Coesfeld VR. 7687

Stand (VR-Eintragung): 28. April 2022,

Eintragung der Änderung beim Amtsgericht am

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. März 2022 und Änderung durch
Vorstandsbeschluss vom 23. Mai 2022)

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Bürgerradweg Hangsbeck-Walingen".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Bürgerradweg Hangsbeck-Walingen e. V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Havixbeck, Kreis Coesfeld.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar** - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Klimaschutzes sowie der Heimatpflege und Ortsverschönerung.

Diese Förderung wird verwirklicht durch die Unterstützung bei dem Bau eines Radweges entlang der Landstraße von Hangsbeck (Gasthof Klute) nach Walingen (Kreuzung Wildermann) auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck.

Damit wird zum einen die vermehrte Nutzung von Fahrrädern und damit die Verringerung klimaschädlicher Emissionen durch den entfallenden Autoverkehr angestrebt.

Zum anderen wird eine sicherere Verbindung zwischen dem Außenbereich und dem Ortskern sowie dem Ortsteil Hohenholte geschaffen, um die Heimatverbundenheit zu pflegen und die örtliche Lebensqualität zu verbessern.

3. Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch:
 - a) Sammlung von Geld- und Sachspenden;
 - b) Leistung von Arbeiten bei der Errichtung des Radweges durch Vereinsmitglieder;
 - c) Akquirierung von Arbeitsleistungen Dritter bei der Errichtung des Radweges.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Auflösung
 - a) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Gemeinde Havixbeck** - die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - b) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 - Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins können juristische Personen werden und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Aufnahmeantrag ist - unter Anerkennung der Satzung - schriftlich zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmegesuchs entscheidet auf eine Beschwerde des Antragstellers hin die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person.
2. Austritt
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
 - b) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ausschluss
 - a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 1) mit der Beitragszahlung mehr als 12 (zwölf) Monate in Verzug gerät;
 - 2) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
 - b) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, nachdem er dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
 - c) Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
 - d) Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag (auch Aufnahmebeitrag und Sonderbeitrag so wie Fälligkeit, Art der Erhebung usw.) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Mitgliederversammlung ist es vorbehalten, eine Beitragsordnung zu beschließen.
3. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand i.S.d. § 26 BGB Beiträge ganz oder teilweise stunden bzw. ganz erlassen.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Häufigkeit der Versammlung
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von Mitgliedern mit einem Stimmengewicht von mindestens 10 Stimmen einberufen, wenn die 10 Stimmen weniger als der 1/5-Teil der Mitglieder sind bzw. ansonsten, auf Verlangen von mindestens 1/5-Teil der Mitglieder.
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - a) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und weiter ersatzweise durch das dienstälteste Mitglied des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB einberufen.
 - b) Dabei ist vom Vorstand eine feste Tagesordnung mitzuteilen.
 - c) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
 - d) Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten

Mitgliederanschrift - bzw. Absendung der E-Mail an die dem Verein von dem betreffenden Mitglied zuletzt angegebene E-Mail-Adresse.

3. Ablauf der Mitgliederversammlungen

- a) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- b) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden.
- c) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- d) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel), zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 (neun Zehntel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- e) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen (durch Handaufheben); wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss geheim (mit verdeckten Stimmzetteln) abgestimmt werden.

4. Protokollierung von Beschlüssen

- a) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Ergebnisses der Abstimmung in einer Niederschrift festzuhalten.
- b) Die Niederschrift ist von dem Protokollführer (i.d.R. Geschäftsführer/in) und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und der/dem Kassierer/in.
2. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass eine/r der Vertretenden der/die Vorsitzende bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende sein soll und für den Fall, dass auch der/die verhindert ist, die beiden anderen Vorstandsmitglieder für den Verein handeln sollen.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
5. Protokollierung von Beschlüssen
 - a) Beschlüsse des Vorstandes sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung sowie des Ergebnisses der Abstimmung in einer Niederschrift festzuhalten.
 - b) Die Niederschrift ist von dem Protokollführer (i.d.R. Geschäftsführer/in) und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
 - a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - b) Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen - wahlberechtigten - Mitglieder erhält, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
 - c) Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang unter den zwei Bewerbern

durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben.

d) Bei Stimmgleichheit der Bewerber mit den meisten Stimmen beim zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

e) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

f) Die Wahlen finden in folgendem Rhythmus statt:

1) In Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:

Vorsitzende/r und Geschäftsführer/in und

2) in Jahren mit gerader Zahl werden gewählt:

stellvertretende/r Vorsitzende/r und Kassierer/in.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger aus dem Kreis der Mitglieder bestellen.

8. Beisitzer können bei Bedarf für einen erweiterten Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§10 - Rechnungsprüfer

1. Die beiden - von der Mitgliederversammlung zu wählenden - Rechnungsprüfer haben die Geschäftsführung des Vereins auf die Ordnungsmäßigkeit hin zu prüfen.

2. Die Rechnungsprüfer sind gemeinsam, nach Verständigung auch einzeln, berechtigt, Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins zu nehmen.

3. Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

4. Das Prüfungsergebnis ist vor der schriftlichen Abfassung des Berichts rechtzeitig mit dem Vorstand zu erörtern.

§11 - Vollmacht zur Änderung der Satzung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister und /oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung bzw. deren Aufrechterhaltung notwendig sind oder werden.
2. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.
3. Die Vollmacht zur Änderung der Satzung gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen dem Wesensgehalt der Satzung nicht widersprechen.

Havixbeck, den 23. Mai 2022